

## **Bundesgericht**

**BG 3/2012**

### **Beschluss**

In dem Revisionsverfahren

der HSG Wetzlar Handball Bundesliga Spielbetriebs GmbH & Co. KG, vertreten durch die HSG Wetzlar Handball Bundesliga Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Björn Seipp, Nauborner Str. 12, 35578 Wetzlar,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Manfred Rühl, Karl-Kellner-Ring 23, 35576 Wetzlar,

gegen das Urteil des Bundessportgerichts - 2.K 01-2012 - vom 20. März 2012 hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes am

16. April 2012

durch den Vorsitzenden Dr. Hans-Jörg Korte

beschlossen:

1. Die Revision der HSG Wetzlar wird als unzulässig verworfen.
2. Die von der HSG Wetzlar zu leistende Gebühr verfällt in Höhe von 250 € zu Gunsten des DHB.
3. Die HSG Wetzlar trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung vorbehalten.

## **Sachverhalt:**

Unter dem 21. Februar 2012 erließ die Spielleitende Stelle der Handball-Bundesliga GmbH (HBL) gegenüber der „HSG Wetzlar Handball Bundesliga Spielbetriebs GmbH & Co KG“ einen Bescheid mit folgenden Regelungen:

1. Das Spiel der TOYOTA-Handball-Bundesliga Nr. 166 vom 08.02.2012 wird mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren für die HSG Wetzlar als verloren gewertet. Darüber hinaus ist von der HSG Wetzlar bzw. dem o.g. Lizenznehmer eine Geldstrafe von 50 € und eine Kostenpauschale von 50 € binnen vier Wochen an die HBL zu zahlen.
2. Die am 07.02.2012 von der HBL erteilte Spielberechtigung für den Spieler Andrej Klimovets für die HSG Wetzlar ist unwirksam und wird mit sofortiger Wirkung entzogen.

Auf den Einspruch der HSG Wetzlar gegen diesen Bescheid hob das Bundessportgericht den Bescheid der Spielleitenden Stelle der HBL mit Urteil vom 20. März 2012 hinsichtlich der unter Ziff. 1 getroffenen Spielwertung auf und wies den Einspruch im Übrigen zurück.

Nach Mitteilung des Vorsitzenden der 2. Kammer des Bundessportgerichts ist das vg. Urteil dem Verfahrensbevollmächtigten der HSG Wetzlar am 22. März 2012 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 03. März 2012 hat die HSG Wetzlar Revision gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 20. März 2012 eingelegt. Gleichzeitig hat sie einen Betrag von insgesamt 1.400 € als Revisionsgebühr und Auslagenvorschuss auf ein Konto der HBL zur Anweisung gebracht. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des DHB ist ein Eingang der Revisionsgebühr und des Auslagenvorschusses auf einem der Konten des DHB bis zum heutigen Tage nicht zu verzeichnen.

Die HSG Wetzlar beantragt,

1. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 34 im Spieljahr 2011/2012 vom 21. Februar 2012 wird in vollem Umfang aufgehoben, das Urteil des Bundessportgerichts wird abgeändert.
2. Das Spiel der TOYOTA-Handball-Bundesliga Nr. 166 vom 08. Februar 2012 (HSG Wetzlar/Frisch auf Göppingen) wird entsprechend seinem tatsächlichen Spielausgang mit 2:0 Punkten und 26:25 Toren für die HSG Wetzlar als gewonnen gewertet.
3. Es wird festgestellt, dass die von der HBL erteilte Spielberechtigung für den Spieler Andrej Klimovets für die HSG Wetzlar wirksam war und ist.

## **Entscheidungsgründe:**

Die Revision der HSG Wetzlar ist unzulässig.

Gemäß § 47 Abs. 1 der Rechtsordnung (RO/DHB) hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz einen Rechtsbehelf u.a. als unzulässig zu verwerfen, wenn die Gebühren und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingegangen sind. So liegt es hier. Gemäß § 37 Abs. 3 RO/DHB müssen Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. § 44 Abs. 3 Buchst. b) RO/DHB bestimmt des Weiteren, dass bei der Inanspruchnahme des Bundesgerichts bei – wie hier – Revisionen gegen

ein Urteil des Bundessportgerichts eine Gebühr von 1.000 € auf eines der Konten des DHB zu zahlen ist. Hinsichtlich des weiter zu zahlenden Auslagenvorschusses ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung in Höhe von 400 € aus § 44 Abs. 4 Satz 1 RO/DHB. Die HSG Wetzlar hat bis heute die entsprechende Gebühr sowie den Auslagenvorschuss nicht wie in § 44 Abs. 3 RO/DHB nach dem Wortlaut eindeutig gefordert auf eines der Konten des DHB gezahlt. Bei der HBL handelt es sich um eine gegenüber dem DHB selbständige juristische Person. Von daher führt die von der HSG Wetzlar veranlasste Zahlung an die HBL nicht zur Erfüllung der Zahlungspflichten gegenüber dem DHB. Weil die in § 39 Abs. 3 RO/DHB bestimmte Rechtsbehelfsfrist von zwei Wochen längst abgelaufen ist, kann die HSG Wetzlar die versäumte Zahlung an den DHB auch nicht mehr nachholen. Im Übrigen hat das Bundessportgericht die HSG Wetzlar in seiner Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die „Einzahlung beim DHB“ nachzuweisen ist. Dass das mit der Revision angerufene Bundesgericht einen Vertrauenstatbestand dahingehend geschaffen haben könnte, dass auch ein Zahlungseingang bei der HBL zur Wahrung der Form- und Fristvorschriften ausreichen könnte, ist nicht zu ersehen.

Die Entscheidungen über die Gebühren und Kosten beruhen auf den §§ 59 Abs. 4, 59a Abs. 1 RO/DHB.

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang dieses Beschlusses zu richten an den Vorsitzenden des Bundesgerichts Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden.

Dr. Korte

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 10.05.2012-Hr